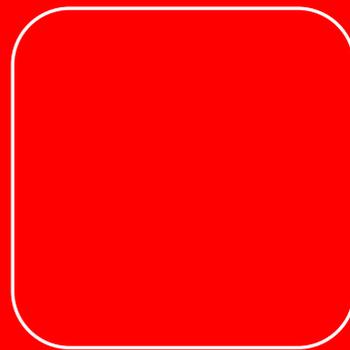
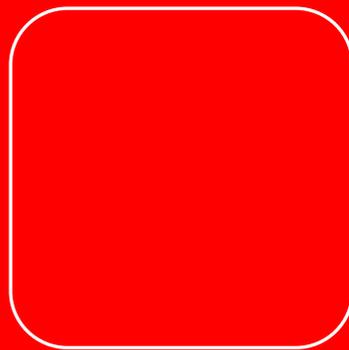


Merkblatt

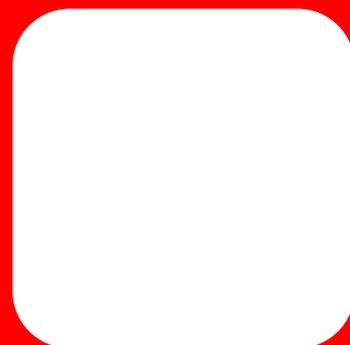
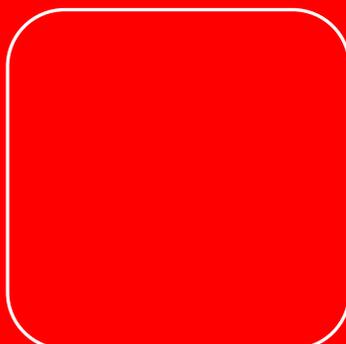
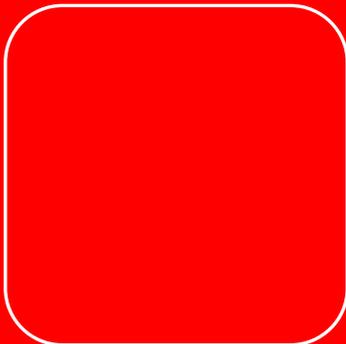
Brand- und Katastrophenschutz



**Nutzung von
Dienstfahrzeugen
außerhalb des
Kreisgebietes**

Nr. 04/2011

**FD Brand- und
Katastrophenschutz**



Nutzungsrichtlinie für die Benutzung aller an die Hilfsorganisationen und Feuerwehren übergebenen Dienstfahrzeuge des Landratsamtes außerhalb des Kreisgebietes

ALLGEMEINES

Die vom Landkreis und dem Bund bereit gestellten und durch die Hilfsorganisationen oder Feuerwehren genutzten Dienstfahrzeuge sind auf der Grundlage der Verträge zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und Gefahrenabwehr bereit gestellt.

Darum sind sie in aller erster Linie Fahrzeuge zur Gefahrenabwehr und demnach ständig einsatzbereit zu halten.

Um dienstliche Belange zu sichern, ist es erforderlich, auch diese Fahrzeuge außerhalb des Landkreises zu nutzen.

Das Verfahren hierzu wird in nachfolgender Richtlinie beschrieben.

Die genutzten Fahrzeuge sind einsatzbereit in den Fahrzeugpark zurückzugeben.

Diese Richtlinie gilt somit für alle Fahrzeuge, welche sich im Eigentum des Landkreises befinden und/oder im Katastrophenschutz eingesetzt werden, auch wenn sie Eigentum einer privaten Hilfsorganisation bzw. einer Kommune sind.

VERFAHREN

Ist es beabsichtigt, mit einem Fahrzeug des Landkreises (auch des Bundes) das Kreisgebiet zu verlassen, so ist dies vorher schriftlich zu beantragen. Die Dauer der Abwesenheit des Fahrzeuges ist anzuzeigen.

Verlässt ein Fahrzeug den Landkreis länger als zwei Tage oder verlässt es den Freistaat Thüringen sowie den Landkreis Kronach, so ist zusätzlich die Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes (Vordruck) einzuholen.

Zuständig ist der Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz für alle Katastrophenschutzfahrzeuge (außer Feuerwehr).

Der Kreisbrandinspektor für alle Fahrzeuge im überörtlichen Brandschutz und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe.

Vertretungsregelung innerhalb des Fachdienstes Brand- und Katastrophenschutz:

- Frau Wiegand: Feuerwehren
- Frau Schau: Katastrophenschutzfahrzeuge der Hilfsorganisationen
-

Der diensthabende KBI ist über die Abwesenheit der Fahrzeuge durch die bearbeitenden Mitarbeiter des Fachdienstes Brand- und Katastrophenschutz vor Reisebeginn in Kenntnis zu setzen.

Der in der Anlage dargestellte Vordruck ist ausgefüllt mindestens eine Woche vor Beginn der Fahrt zur Genehmigung einzureichen.

Nach Genehmigung der Fahrt ist beim zuständigen Aufgabenträger (Hilfsorganisation/ Kommune) ein Dienstreiseauftrag für alle an der Fahrt beteiligten Angehörigen/ Insassen einzuholen.

Liegen beide Genehmigungen vor, so ist durch den Antragsteller am Abreisetag die zentrale Leitstelle über die Dauer, den Zielort und die mitgenommene Fahrzeugtechnik sowie die im Vertretungsfall hinzuzuziehende Fahrzeugtechnik/ Einheit zu informieren. Parallel dazu hinterlegt die Genehmigungsbehörde eine Kopie der genehmigung in der Leitstelle.

Nach Rückkehr sind die Fahrzeuge in der Leitstelle wieder an zu melden und die Einsatzbereitschaft herzustellen.

INKRAFTTRETEN

Diese Festlegung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Saalfeld, 7. Juni 2011

Thomzyk
Kreisbrandinspektor

ANLAGE

Antrag über eine beabsichtigte Dienstreise außerhalb des Kreisgebietes

.....

.....

.....
Antragsteller

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
FD Brand- und Katastrophenschutz*
Kreisbrandinspektion*
Schlossstraße 24
07318 Saalfeld

In der Zeit vom bis soll mit dem/n*

Fahrzeug/en*

eine Dienstreise von

nach

zu folgendem Zweck durchgeführt werden.

Ein Dienstreiseauftrag der Kommune/ Hilfsorganisation wird eingeholt.

Das Fahrzeug ist mit Personen besetzt.

Der Ersatz des Fahrzeuges wird durch übernommen.

.....
Unterschrift, Funktion, Datum des Antragstellers

.....
Bestätigung OrtsBM/ StBM/ Kreisbreitschaftsleiter/ Vorstand

Gesehen:
Katastrophenschutzbeauftragter der Hilfsorganisation/ Zugführer der Einheit

Dienstreise bestätigt/ nicht bestätigt*.

.....
Unterschrift, Funktion, Datum der Genehmigungsbehörde

*Nichtzutreffendes streichen

Antrag über eine beabsichtigte Dienstreise außerhalb des Kreisgebietes

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
FD Brand- und Katastrophenschutz
Schlossstraße 24
07318 Saalfeld

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 230
Herrn Referatsleiter Rüdiger Kösel
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Saalfeld,

in der Zeit vom bis soll
mit dem/n*

Fahrzeug/en*

eine Dienstreise von

nach

zu folgendem Zweck
durchgeführt werden.

Der Ersatz des Fahrzeuges wird durch
übernommen.

.....
Unterschrift, Funktion, Datum des Antragstellers

Dienstreise bestätigt/ nicht bestätigt*.

.....
Unterschrift, Funktion, Datum der Genehmigungsbehörde

*Nichtzutreffendes streichen

Antragspflichtige Katastrophenschutzfahrzeuge im Landkreis

Standort	Fahrzeug	Standort	Fahrzeug
Großkochberg	ELW 1	Leutnitz	LF 16-TS
Saalfeld	FüKW-Th	Remda	Dekon-P
Schmiedefeld	ELW 1	Rudolstadt	GW-Deko
Reichmannsdorf	LF 16-TS	JUH	ELW 1
Remschütz	RW 1	JUH	ArztTrKW
Unterwellenborn	LF 16-TS	DRK Saalfeld	ArztTrMTW
Uhlstädt	TLF	JUH	KTW
Leutenberg	ELW 1	JUH	KTW
Steinsdorf	LF 16-TS	DRK Rudolstadt	KTW
Rudolstadt	SW 2000-Tr	DRK Saalfeld	KTW
Bad Blankenburg	LF 16-TS	DRK Saalfeld	UnterkunftsMTW
Rudolstadt	ELW 1	DRK Rudolstadt	BetrMTW
Uhlstädt	GW-Mess	DRK Saalfeld	BetrLKW
Oberweißbach	ABCErkKW	DRK Rudolstadt	ETG
Rudolstadt	GW-G	DRK Rudolstadt	GW-Br+ATV
Probstzella	GW-G	DRK Saalfeld	GW-Wr+RTB
Saalfeld	GW-AS		